

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 11/24



Beschluss

Im Zwangsversteigerungsverfahren

- 1) **Land Berlin, v.d.d. Finanzamt Treptow-Köpenick**, Seelenbinderstraße 99, 12555 Berlin, Gz.: 1136/411/63961 u.a. - ZE97 Im
- betreibender Gläubiger -
- 2) **Ron Künzel**, geb. Würker, geboren am 19.07.1970, Straße 546 Nr. 2 D, 12589 Berlin, Gz.: III/3
- betreibender Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Jens Kochanski**, Schönlicker Straße 29, 12589 Berlin, Gz.: 000162/23/jk

gegen

unbekannten Erben nach Sascha Lange, geb. am 24.06.1972, verst. am 22.01.2023, vertreten durch den Nachlasspfleger Dan Mirko Yuval, Mehringdamm 40, 10961 Berlin, Gz.: NL113Kö23ny
- Schuldnerin -

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch von Köpenick

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Köpenick	Fl. 126, Nr. 500	Gebäude- und Freifläche	12589 Berlin, Am Küstergarten 16 A	355	27853N

hat das Amtsgericht Köpenick durch die Rechtspflegerin Busse am 21.08.2026 beschlossen:

Der Beschluss betreffend die Terminsbestimmung für den 19.11.2026, 11:00 Uhr, Saal 110, Amtsgericht Köpenick wird von Amts wegen dahingehend berichtigt, dass der Beschluss am 14.08.2026 erlassen wurde (nicht am 04.01.2026).

Gründe:

Der Beschluss wurde am 14.08.2026 erlassen und war hinsichtlich des Erlassdatums im Wege der Schreibfehlerberichtigung von Amts wegen zu berichtigen (§ 319 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Köpenick
Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Busse
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.08.2026

Koch, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig